



HESSISCHER FINANZ€R



DSTG Hessen jetzt auf

Besuchen Sie uns auch auf Facebook und Instagram



Auf einen Blick:

Personalratswahlen – Richtungswahlen

14. und 15. Mai 2024

Unsere Arbeit, unser Wirken, unsere Erfahrung, unsere Kompetenz, unsere Leidenschaft, unser Hessen-Team auf dem Land und in der Stadt

Richtungswahl – wählen gehen ist dieses Mal besonders wichtig!

Wer als Beschäftigte/r eine ernsthafte, aufrichtige, uneigennützig und **kompetente Vertretung** seiner Interessen möchte und favorisiert, den bitten wir um sein Vertrauen und seine Stimme.

Unsere Kandidierenden treten in den Personalräten unbeirrt für eine, sich an den Menschen orientierende, **Wertekultur** ein und das für alle Kolleginnen und Kollegen!!!



Liste DSTG-DBB

wählen am 14. + 15. Mai 2024

74 Jahre DSTG Hessen:

Erfahrung - Kompetenz - Leidenschaft



DSTG
Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

**MIT MUT UND
MENSCHLICHKEIT**



- /// Personalratswahlen 2024
- /// JAV-Wahlen 2024
- /// DSTG im Austausch mit hess. Spitzenpolitik
- /// LaHaVo am 18.04.2024
- /// PM: Finanzer fordern „Kein Frust-Hot-Spot am Arbeitsplatz“
- /// DV GLAZ und mobile Arbeit
- /// DSTG BuVo – Volz im Austausch mit Milanie Kreutz
- /// Beihilfe
- /// Die neuen Formate der DSTG
- /// Kurz und Knapp
- /// Mitglied werden – und zwar jetzt

Herausgeber:

DSTG

Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Landesverband Hessen

Triangulum 1
Hailerer Straße 16
63571 Gelnhausen
Telefon: 06051-5389500
Telefax: 06051-5389509

landesverband@dstghessen.de
www.dstg-hessen.de

Verantwortlich
Michael Volz, Vorsitzender

Nachdruck mit Quellenangabe,
auch auszugsweise, gestattet.



X Liste DSTG-DBB
wählen am 14. + 15. Mai 2024

**MIT MUT UND
MENSCHLICHKEIT**



Unsere Kandidatinnen und Kandidaten für HPR & BPR. Kompetent und kritisch für euch vor Ort!



Rene D`Angelo
FA Gelnhausen



Susanne Feldmann
FA Bad Hersfeld



Jana Planz
FA Frankfurt



Reinhard Uwe Erber
FA Darmstadt

Unsere Kandidatinnen und Kandidaten für HPR & BPR. Für eine Vertrauens- und Wertschätzungskultur.



Michael Volz
FA Gelnhausen



Beate Heinrich
FA Wetzlar



Monika Schreiber
HCC Wiesbaden



Gerd Marko
HCC Wiesbaden

Unsere Kandidatinnen und Kandidaten für HPR & BPR. Für ein besseres Miteinander.



Selina Kreuzer
FA Bensheim



Michael Bonin
FA Limburg-Weilburg



Tina Habl
FA Dieburg



Rolf Hempel
FA Marburg-Biedenkopf

Unsere Kandidatinnen und Kandidaten für HPR & BPR. Für mehr Mitbestimmung.



Nuray Tokgöz
FA Dillenburg



Matthias Hillmann
FA Frankfurt



Peter Karb
FA Bensheim



Daniela Heil
FA Fulda

Unsere Kandidatinnen und Kandidaten für HPR & BPR. Stark für die Interessen aller Finanzer!



Lisa-Marie Sack
FA Kassel



Ben Heber-Beyer
FA Wiesbaden



Dirk Göckes
FA Langen



Ramona Schneider
FA Ailsfeld-Lauterbach

Unsere Kandidatinnen und Kandidaten für HPR & BPR. Gemeinsam stark für faire Bezahlung.



Mustafa Kömekci
HCC Wiesbaden



Natalie Wilhelm
FA Eschwege-Witzenhausen



Jennifer Padberg
FA Korbach-Frankenberg



Carsten Trieschmann
FA Kassel

JAV-Wahlen 2024

14./15. Mai 2024

KandidatInnen für: Bezirks- und Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung im PORTRAIT

Am 20.03.2024 trafen sich die KandidatInnen der Stufen-JAVen für die Erstellung der Listen und für ein erstes Kennenlernen für eine gute künftige Zusammenarbeit.

Bezirks- und Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung – Beamte Frauen

Shana Schneider

FA Eschwege-Witzenhausen

Ich kandidiere sowohl für die HJAV als auch für die BJAV, weil ich mich für eine zukunftsstarke Finanzverwaltung einsetzen möchte, in der Solidarität und Fairness oberste Priorität haben!



Bezirks- und Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung – Beamte Männer

Maurice Kimmel

FA Frankfurt

Ich kandidiere für die HJAV und die BJAV, weil es Zeit ist, Verantwortung zu übernehmen. Denn die Jugend ist nicht nur die Zukunft, sondern auch die Gegenwart der hessischen Finanzverwaltung! Als Mensch stehe ich für Vielfalt und Akzeptanz aller, insbesondere im Hinblick auf die Chancenvielfalt im öffentlichen Dienst.



Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung – Beamte Männer

Leon Schulz

FA Kassel

Ich kandidiere als Spitzenkandidat der HJAV, um der Anwärterschaft eine Stimme zu geben. Es ist an der Zeit das Personal der Zukunft zu sichern, strukturelle Veränderungen zu schaffen und kein weiteres Chaos voranzutreiben. Der offene Dialog ist der Schlüssel zum Ziel. Denn ich spreche aus, was andere denken.

Bislang war ich in der örtlichen JAV am Finanzamt Kassel in einen strukturierten Dialogprozess integriert und habe so zu Verbesserungen beigetragen.



Bezirks- und Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung – Beamte Männer

Julian Höhn

FA Schwal-Eder

Ich kandidiere für HJAV und BJAV, weil ich in meiner Zeit als Vorsitzender der Studierendenvertretung verbesserungswürdige Ausbildungs- und Studienpunkte festgestellt habe. Dabei bekam ich einen guten Draht zu wichtigen Entscheidungsträgern des Studienzentrums. Ich kenne die Arbeit in regionalen Gremien und finde schnell heraus, wo es Verbesserungsbedarf gibt. Wie Verbesserungen möglich sind, kann ich somit gut einschätzen und bei der Umsetzung mitwirken.



Mit meiner Erfahrung und Vernetzung werde ich mich weiter für eine verbesserte Ausbildung und Studium stark machen!

Bezirks- und Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung – Beamte Männer

Luis Winkler

FA Gelnhausen

Ich kandidiere für die HJAV und die BJAV, um einen offenen, ehrlichen, aber vor allem zuverlässigen Austausch zwischen den Studierenden und der Finanzverwaltung herzustellen.



Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung – Beamte Männer

Arne Schönfelder

FA Dieburg

Ich kandidiere für die BJAV, weil ich etwas verändern möchte. Vieles läuft gut. Aber einige Dinge lassen sich verbessern. Mein Wunsch ist es diese Probleme anzupacken. Jeder noch so kleine Schritt in die richtige Richtung zählt. Die Finanzverwaltung steht vor einigen großen Aufgaben. Sie stellen jedoch nicht nur Probleme, sondern auch Chancen dar. Diese Möglichkeiten gilt es zu nutzen. Dazu möchte ich gerne etwas beitragen.



Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung – Beamte Männer

Jonas Adler

FA Darmstadt

Junge Beamte, Arbeitnehmer und Auszubildende sowie Studierende stehen oft vor besonderen Herausforderungen und benötigen eine Stimme, die ihren Belangen entspricht und sich für ihre Rechte einsetzt. Ich möchte mit meinem Amt in der BJAV diese Stimme sein und mich dafür einsetzen, dass ihre Bedürfnisse gehört und ernstgenommen werden.



Bezirks- und Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung – Beamte Frauen

Lisa Rosewski

FA Langen

Ich kandidiere sowohl für die HJAV als auch die BJAV, weil ich mich für eine vielfältige Finanzverwaltung einsetzen möchte. Ich möchte dabei mithelfen, die Studien- und Ausbildungs-Möglichkeiten zu verbessern und die mir gegebenen Möglichkeiten nutzen, um der Jugend der Verwaltung eine Stimme zu geben.



Deswegen

wählen am 14. + 15. Mai 2024



Liste DSTG-Jugend Hessen



Bei Verhinderung => Briefwahl

=

per QR-Code leicht Briefwahl beantragen =>



Deine Wähler-Stimme ist wichtig!

Liebe Mitglieder, liebe Kollegen,

Urlaub, Krankheit, HomeOffice, Außendienst, Ausbildung, Fortbildung: Es gibt Gründe, warum man bei den **Personalratswahlen am 14. oder 15. Mai 2024** nicht persönlich das Wahlbüro im Amt aufsuchen und zur Wahlurne gehen kann.

Aber dann auf ein Beschäftigtenrecht verzichten und auf seine Wählerstimme verzichten? Das muss wirklich nicht sein! Für diese Fälle gibt es das gesetzliche Recht auf **Briefwahl**. Die „briefliche Stimmabgabe“ ist in § 19 der Wahlordnung zum Hess. Personalvertretungsgesetz festgelegt. So ist gewährleistet, dass keine Stimme aus der Kollegenschaft verschenkt werden muss

Eine hohe Wahlbeteiligung ist enorm wichtig. Sie bedeutet zweierlei. Zum einen stärken die Kolleginnen und Kollegen mit ihrer Stimmabgabe den Kandidierenden den Rücken. Das motiviert ungemein, denn die Personalräte sind ja alle ehrenamtlich tätig. Und andererseits ist eine hohe Wahlbeteiligung ein wichtiges Signal an die Dienststellenleitungen und die vorgesetzten Dienstbehörden. Denn es bedeutet, dass die Beschäftigten über die Personalvertretungen mitsprechen wollen, dass sie auf Partizipation setzen.

Je höher die Wahlbeteiligung und die Stimmenanteile, umso mehr nimmt man die Ansichten der Personalvertretungen ernst. In Zeiten großer Veränderungen ist das ein enorm wichtiger Faktor!

Als größte und einzige überörtliche Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung im Geschäftsbereich tritt die DSTG mit dem **Listen- Kennwort „DSTG-DBB“** für den Haupt-, für den Bezirkspersonalrat und für alle weiteren Personalräte an.

Wir arbeiten kontinuierlich und mit akribischer Konstanz für die Beschäftigteninteressen und das über die ganzen Amtszeiten, wir tauchen nicht erst kurz vor Wahlen auf.

Unter dem Motto: „**74 Jahre DSTG: Kompetenz – Erfahrung – Leidenschaft**“. Und natürlich tritt die DSTG auch vor Ort für die örtlichen Personalvertretungen an. Auch für die Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen auf allen Ebenen (öJAV, BJAV und HJAV) tritt die DSTG Jugend Hessen an.

Kompetenz, Erfahrung, Leidenschaft, aber auch Mut und Menschlichkeit zeichnen unsere Kandidierenden aus. Sie alle werben um Dein geschätztes Vertrauen.

Gehe bitte zur Wahl! Persönlich oder per Briefwahl. Es geht um sehr viel!

74 Jahre DSTG Hessen: **Erfahrung - Kompetenz - Leidenschaft**

sowie

MIT MUT UND
MENSCHLICHKEIT



Dafür stehen wir!

Deswegen

~~Liste~~ **Liste DSTG-DBB**
wählen am 14. + 15. Mai 2024

Hessische Spitzenpolitik im Austausch mit DSTG Hessen

Staatssekretär Uwe Becker im Gespräch mit DSTG



Zu einem ersten Meinungsaustausch kam es vor kurzem im HMdF zwischen dem neuen Finanzstaatssekretär **Uwe Becker** und Vertretern der DSTG Hessen. Für die DSTG nahmen deren Landesvorsitzender **Michael Volz** sowie die Vorsitzende der DSTG Jugend Hessen, **Selina Kreuzer**, teil.

Die DSTG-Vertreter gratulierten Staatssekretär Becker zu seiner Berufung und sicherten ihm die konstruktive und faire Zusammenarbeit der DSTG zu. In der Unterredung, die durch ein sehr gutes Gesprächsklima geprägt war, wurden eine Reihe wichtiger aktueller Themen angesprochen.

Übereinstimmung bestand darin, dass angesichts des demografischen Wandels sowohl die Funktionsfähigkeit der hessischen Finanz- und Steuerverwaltung wie auch die Mitarbeiterzufriedenheit einen sehr hohen Stellenwert hätten.

Man kam überein, den Meinungsaustausch alsbald weiter zu vertiefen.

Landeshauptvorstand am 18.04.2024

In jedem Quartal muss der Landeshauptvorstand einmal zusammentreten, das fußt auf dem Willen der Delegierten des Gewerkschaftstages, um die gewerkschaftlichen Themen, um die Basisbefunde zu erheben und lösungsbasiert fortzuverfolgen.



Neben dem TV-H, dem Umgang mit der Übertragung auf den Beamtenbereich sowie dem allgegenwärtigen Thema der Arbeitsüberlastung der Kollegenschaft in den Behörden und Ämtern wurden natürlich die bevorstehenden Personalratswahlen am 14. und 15. Mai 2024 intensiv behandelt. Dazu gab es auch zwei Impulse und eine Diskussionsrunde der DSTG Spitzenkandidaten, die die Kolleginnen und Kollegen in den Finanzämtern und allen weiteren Dienststellen mitverfolgen konnten.

Herausgearbeitet wurde, dass eine ernsthafte und aufrichtige Vertretung der Kollegenschaft nur erfolgen kann, wenn die Personalvertretungen auch ihre Kompetenzen, die sich aus dem Gesetz ergeben, kennen, geschult sind und ernsthaft wahrnehmen sowie ausfüllen.

Berichtet wurde auch, dass ein Personalrats-Gremium permanent gefordert ist, die Rechte des Personals gegenüber der Verwaltung einzufordern.

Der Livestream ist auch im Netz eingestellt, damit man sich, wer verhindert wurde, einen Eindruck der Positionen machen kann.

Link:

[DSTG-TV – DSTG Hessen \(dstg-hessen.de\)](https://dstg-hessen.de)

Positiv vernommen wurde, dass die Arbeitsüberlast auch mittlerweile bei den hohen Verwaltungsentscheidern angekommen sein muss. Denn wir haben mitbekommen, dass eine neue Arbeitsgruppe „Schutzschirm – Arbeitsbereiche“ eingerichtet wurde. Leider wurden die Personalräte und die DSTG bisher nicht eingeladen. Schade und bedauerlich, da wir natürlich als einzige landesweit aufgestellte Fachgewerkschaft im Geschäftsbereich unser know-how und unsere Lösungsexpertisen einbringen würden – das könnte sicherlich helfen.





+++PRESSE – MITTEILUNG+++

+++ Hessische Steuergewerkschaft tagt in Bad Soden-Salmünster => Finanzer fordern „Kein Frust-Hot-Spot am Arbeitsplatz“+++



PRESSEMITTEILUNG

der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG) Bad

Soden-Salmünster/Gelnhausen, 18. April 2024

Hessische Steuergewerkschaft tagt in Bad Soden-Salmünster

Finanzer fordern „Kein Frust-Hot-Spot am Arbeitsplatz“

Gewerkschafter starten heiße Phase des Personalratswahlkampfes

Im Wettbewerb um das beste Personal soll die hessische Steuer- und Finanzverwaltung für gute Arbeitsbedingungen, kürzere Arbeitszeiten, wettbewerbsfähige Bezahlung und Zulagen sowie dezentrale Strukturen sorgen. Dies fordern die 80 Delegierten des Landeshauptvorstands der Deutschen Steuergewerkschaft Hessen (DSTG) bei einem Treffen im osthessischen Bad Soden-Salmünster. Der Arbeitsplatz Steuer- und Finanzbehörde dürfe nicht länger ein „Frust-Hot-Spot“ sein. Für die genannten Ziele setzen sich auch die Kandidatinnen und Kandidaten für die Anfang Mai anstehenden Personalratswahlen ein.

Die Mandats- und Funktionsträger in Gewerkschaft und Personalräten sind der festen Überzeugung, dass die Funktionsfähigkeit der hessischen Steuer- und Finanzverwaltung auf Dauer nur in einem gesunden Miteinander sichergestellt werden kann. Bei diesem Miteinander müssen Politik, Verwaltung, Steuergewerkschaft und Personalräte vertrauensvoll zusammenwirken. Dabei ist es unerlässlich, die Vorschläge und Anregungen der Mitarbeitenden ernst zu nehmen und zu berücksichtigen, was in den vergangenen Jahren durch Zentralisierung und Einschränkung der ehrenamtlichen gewerkschaftlichen Tätigkeit massiv untergraben wurde.

Deshalb fordern wir attraktivitätssteigernde Verbesserungen, wie faire Bezahlung, motivierende Zulagen sowie die Abkehr von der 41-Stunden-Woche.

Eine Arbeitszeit von 41 Stunden ist schon lange nicht mehr zeitgemäß und macht weder der Generation Z noch anderen Beschäftigten die Arbeit in der Steuer- und Finanzverwaltung schmackhaft. Dies erkennen immer mehr Arbeitgeber und auch Berufsverbände. Im Wettbewerb

mit der Privatwirtschaft, den steuerberatenden Berufen oder auch kommunalen Arbeitgebern darf die Steuer- und Finanzverwaltung nicht auf der Strecke bleiben.

**Als Beschäftigte der Steuer- und Finanzverwaltung wollen wir nicht, dass noch mehr Arbeitsplätze unbesetzt bleiben und dem Staat so wichtige Einnahmen verlorengehen.
Finanzbeschäftigte brauchen Zulagen als Anerkennung für gute Arbeit**

Das Beamtenrecht (§§ 45 – 54 HBesG) sieht Zulagen für gute Arbeit vor. „Wir erwarten **Sonderzuschläge** zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit von mindestens zehn Prozent für alle Beschäftigten. Daneben sind die **Amts- und Stellenzulagen** deutlich anzuheben, sie stagnieren seit Jahrzehnten. Viele Beamte gerade der unteren Laufbahnen müssen permanent höherwertige Tätigkeiten ausüben, dafür muss ihnen endlich die Zulage nach § 48 gezahlt werden. Zudem sind die **Außendienst- und Polizeizulage** (beispielsweise für Steuerfahnder) oder auch die **Vollstreckungszulage** für Vollzieherinnen deutlich anzuheben, analog zu Berufsgruppen in der Polizei und der Justiz“, so der Landesvorsitzende der DSTG Hessen, Michael Volz.

Die DSTG Hessen hat von ihrem Recht Gebrauch gemacht, unter dem Kennwort „DSTG-DBB“ auf allen Verwaltungsebenen Listen und Wahlvorschläge einzureichen. Dabei geht es vor allem darum, mit der gewerkschaftlichen Fachvertretung für die gesetzlich verbrieften Rechte der Kollegenschaft, für die Mitsprache der Bediensteten in den kommenden vier Jahren nach Recht und Gesetz sowie auf Augenhöhe mit Verwaltungsentscheidern einzutreten.

Pressekontakt: Detlef Hans Franke, 0171 / 41 42 811, detlef.franke@fup-kommunikation.de

Die DSTG-Hessen hat als Steuer-Fachgewerkschaft im Bereich des Hessischen Finanzministeriums etwa 7.000 Mitglieder. Damit sind weit über 50 Prozent der Beschäftigten der Hessischen Finanzverwaltung in der DSTG Hessen organisiert. Sie vertritt als Gesprächspartner der Politik die Interessen von Beamtinnen und Beamten als auch die des Tarifpersonals und setzt sich für deren berufliche Fortentwicklung ein. In über 50 Dienststellen stellt sie die Mehrheit in den Personalräten. Daneben findet die DSTG Hessen Gehör, wenn es um die Fragen von Steuervereinfachung und Steuergerechtigkeit als auch um das Schließen von Steuer- Schlupflöchern geht.

**Herausgeber: DSTG Hessen • Hailerer Straße 16 • 63571 Gelnhausen • Telefon 06051/5389500 • Telefax 06051/5389509
www.dstg-hessen.de • landesverband@dstghessen.de**

**Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes: Michael Volz, Vorsitzender
Ansprechpartner: Michael Volz • Telefon 0151 1515 2082**



DV GLAZ und mobile Arbeit – Wir waren teil-erfolgreich

Bereits mit Entstehen Ende 2021 hatten wir zahlreiche Optimierungsvorschläge bezüglich der Dienstvereinbarung zur gleitenden Arbeitszeit und zum mobilen Arbeiten eingebracht. Auch an die Kolleginnen und Kollegen aus Kassel, die einen umfassenden, konstruktiven und mutigen Vorschlag an die Verantwortlichen gerichtet hatten, wollen wir in diesem Zusammenhang erinnern – auch diesen haben wir unterstützt!

Wir, als DSTG waren es dann, die unseren Finanzminister mit Schreiben vom 23.10.2023, abgedruckt im Finanzer Nummer 12-2023, Seite 10 ff intensiv befasst hatten. Auch den Hinweis in der Antwort haben wir ernst genommen und die Anliegen in den Gremien artikuliert.

Insofern sind wir im Sinne der Kollegenschaft positiv gestimmt, da erste Verbesserungen beim Thema erzielt wurden. Unser Dank gilt insbesondere unseren Kollegen **Christoph Gluch (HCC)**, **Tatjana Adel (OFD)** und **Carolin Lindner (OF)** die zeitgleich zur Sitzung des LaHaVo, die Kollegenschaft vertraten.



Gefordert (HF 12-2023, Seite 10)

- erster Step gemacht

**DV GLAZ
u. mobile
Arbeit**

Nun weiter positiv gestalten (!!):

- **Tz 9.5 – Reisezeit ist Arbeitszeit**
EuGH-Entscheidung folgen
- **Rüstzeit ist Arbeitszeit**
- **Erhöhung der Quartals-Gutschriften**

Die stringente Konstruktivgewerkschaft!

DSTG – Hessen www.dstg-hessen.de

1.87 (04/2024)

DSTG MIT MUT UND
MENSCHLICHKEIT

Wir können diese Anpassungen als ersten Step hin zu einer moderneren Dienstvereinbarung sehen. Denn es gibt noch einige, maßgebliche Maßnahmen-Schritte (Tz 9.5 Fahrzeit wie Arbeitszeit, Vor- und Nachlaufzeiten oder Rüst- und Behinderungszeiten, Arbeitgeber- bedingte Ausfallzeiten, Erkrankung bei Gleittag, Jahregutschriften etc.) zu gehen. Diese wurden auch wieder beim Hauptvorstand aufgerufen – telepathische Kräfte scheinen zumindest vorhanden zu sein.

So ist auch die Entscheidung des EuGH aufgrund eines vorherigen Beschlusses des VG Darmstadt zu sehen. Abgekürzt: **Immer wenn der „Arbeitnehmer“ in seiner Freizeit durch den „Arbeitgeber“ eingeschränkt ist, handelt es sich um Arbeitszeit.** Diese These korrespondiert mit der seinerzeitigen Schutzentscheidung des EUGH bezüglich der Arbeitszeiterfassung. Und dieser Grundsatz dürfte dann auch auf unterschiedliche Fallkonstellationen in unserem Geschäftsbereich Anwendung finden.

Wir führen demnächst noch konkreter aus!

Milanie Kreutz und Michael Volz im guten Austausch

Am Rande des DSTG BuVo

Am Randes des DSTG Bundesvorstandes nutzten die dbb Vizechefin, dbb Bundesfrauenvorsitzende **Milanie Kreutz** und der hessische DSTG Vorsitzende **Michael Volz** die Chance zum Gedankenaustausch - auch bezüglich personalrätlicher Themen.

Als Vorsitzende der dbb Grundsatzkommission MITBESTIMMUNG warb Milanie Kreutz ebenso wie Michael Volz um eine partizipative Zusammenarbeit zwischen Behördenleitungen, Personalräten und Gewerkschaften.

Immerhin sähen das die jeweiligen PersVG (BPersVG, NRWVG u HPVG) im Prinzip und im Wesen vor, betonten die langjährigen höchsterfahrenen Personalräte einvernehmlich - Personalvertretung und Gewerkschaften sind die maßgeblichen zwei Seiten einer Medaille!



Volz wünschte Kreutz für ihre bevorstehende Frauenpolitische Arbeitstagung viel Erfolg.

Beihilfestelle um Sachverhaltsaufklärung angefragt und Hilfe angeboten

In unserem Finanzer 3/2024 berichteten wir über die Anfragen und Nachfragen aus der Mitgliedschaft und über unser Schreiben an die Beihilfestelle in Hünfeld.

Nachfolgend finden Sie das Antwortschreiben vom 25.03.2024, welches auch an unserer Sitzung des Landeshauptvorstandes behandelt wurde. Die Delegierten votierten, dass weiter im Sinne der Sache insistiert werden solle, ohne die Kollegenschaft der Beihilfestellen zu vergessen!

Regierungspräsidium Kassel

EINGEGANGEN AM 27. MRZ. 2024



Regierungspräsidium Kassel - Am Alten Stadtschloss 1 - 34117 Kassel

Präsidialbüro

Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Landesverband Hessen
Herren Michael Volz und Oliver Rudolph
Triangulum 1
Hailerer Straße 16
36571 Gelnhausen

Bearb. Niklas Gries
Tel. 0561 106-1009
Fax 0561 32764-1101
E-Mail niklas.gries@rpks.hessen.de

Datum 25.03.2024

Ihre Schreiben zur aktuellen Situation in der Beihilfestelle

Sehr geehrter Herr Volz,
sehr geehrter Herr Rudolph,

mit Schreiben vom 26.02.2024 monieren Sie unter Verweis auf Beschwerden aus den Reihen Ihrer Mitglieder sowie einen HNA-Artikel die aktuelle Situation in der Beihilfestelle beim Regierungspräsidium Kassel. Insbesondere die langen Bearbeitungszeiten und die schlechte Erreichbarkeit werden hier mit Blick auf die Gesundheit der betroffenen Landesbeamtinnen und Landesbeamten als kritisch angesehen.

Gern antworte ich Ihnen wie folgt:

Der Antragsrückstau ist durch den seit geraumer Zeit deutlichen Anstieg an Beihilfeanträgen – insbesondere auch während der Weihnachtszeit und des Jahreswechsels – begründet, den wir nicht im selben Maße durch die vorhandenen personellen Ressourcen und Neueinstellungen ausgleichen können. Dennoch stellt die Verkürzung der Bearbeitungszeiten höchste Priorität dar. Bei einem Beihilfeantrag ab einer Gesamtsumme von derzeit 5.000 Euro ist eine beschleunigte Bearbeitung vorgesehen. Die Bearbeitung der Beihilfeanträge erfolgt im Übrigen in chronologischer Reihenfolge nach Eingangsdatum. Die

jeweilige Bearbeitungsdauer eines Beihilfeantrages ist jedoch von verschiedenen Faktoren abhängig, z.B. Leistungsarten, Komplexität der Sachverhalte, Antragsvolumen, Eingangszahlen der Anträge zum Zeitpunkt oder Zeitraum der Antragstellung etc. Dadurch bedingt kann die individuelle Bearbeitungsdauer schwanken und nicht sichergestellt werden, dass alle an einem Tag eingegangenen Anträge zeitgleich bearbeitet werden. Aktuell werden die Beihilfeanträge, die uns in der Zeit vom 26.01.2024 und 05.02.2024 erreicht haben, bearbeitet. Die Bearbeitungszeit beträgt demnach ca. sieben Wochen. Bitte seien Sie versichert, dass wir bemüht sind, die Bearbeitungszeit soweit abzusenken, dass die Bearbeitungsdauer wieder dem regelmäßigen Zahlungsziel von vier Wochen entspricht. Allerdings kann ich Ihnen die von uns angestrebte Verbesserung nicht garantieren und bitte um Verständnis, dass die aktuellen Einsparmaßnahmen im Landeshaushalt sowie der Personalengpass und der Fachkräftemangel eine Planung entsprechender Verbesserungsmaßnahmen erheblich erschweren.

Ich bedauere ausdrücklich den Anlass für Ihrer Nachricht vom 26.02.2024, muss Ihnen aber leider auch mitteilen, dass wir momentan noch nicht absehen können, bis wann sich die Situation in der Beihilfestelle wieder merklich entspannen wird. Die längeren Bearbeitungszeiten und Arbeitsrückstände sind für uns ebenso unerfreulich wie für Sie. Sie können sich darauf verlassen, dass wir mit vollem Einsatz an einer Änderung dieses Zustandes arbeiten. Wir danken für Ihr Verständnis.

Bei Fragen können Sie sich jederzeit an den Bürgerservice des Regierungspräsidiums Kassel wenden, der Ihnen gern mit Rat und Tat zur Seite steht:

Bürgerservice

Beschwerden, Anfragen, Parlamentsangelegenheiten, politische Anfragen

Ansprechpartner: Niklas Gries

Tel.: 0561/106-1009

Mail: buergerservice@rpks.hessen.de

Mit freundlichen Grüßen



Mark Weinmeister

Regierungspräsident

34117 Kassel, Am Allen Stadtschloss 1
Telefon: 0561 106-1009
Telefax: 0561 32794 1101
E-Mail: niklas.gries@rpks.hessen.de
Web: www.rp-kassel.hessen.de

Die neuen Formate der DSTG Hessen

DSTG-Abendschule 2024

Ein Angebot für alle Mitglieder der DSTG Hessen – Schulung per Videokonferenz - stets von 18.00 Uhr bis max. 19.30 Uhr

Nächster Termin am Montag, 13.05.2024

DSTG - Abendschule 

Gewerkschaftlicher Rechtsschutz

mit folgenden Referenten:
Joachim Stock und Karl Adler

Montag, 13.05.2024

Schulung per Videokonferenz - von 18.00 Uhr bis max. 19.30 Uhr

Ein Angebot für alle Mitglieder der DSTG Hessen
Anmeldung bitte per E-Mail an
landesverband@dstghessen.de
!Nach Anmeldung erhalten Sie den Zugangslink!
Änderungen bleiben vorbehalten

 **DSTG** MIT MUT UND MENSCHLICHKEIT

DSTG-Newsletter

Erscheint 1 x pro Woche per MitgliederInfo und auf social Media

KURZ UND KNAPP

Mit uns keine 6 Tage Woche
Keine Samstags- oder Sonntagsarbeit!

- N i c h t für OFD, HZD oder FÄ und Dienstst.
- Nein zur Entgrenzung, nein zu 24/7

Gesundheit geht vor!

Attraktivität ➔ 35 Std.-Woche - 4 Tage - volles Gehalt

Die stringente Konstruktivgewerkschaft!
DSTG - Hessen www.dstg-hessen.de

 **DSTG** MIT MUT UND MENSCHLICHKEIT

Leistungsprämie

Das Umsetzen der Leistungsprämie in die Fläche ist dieser Tage in vieler Munde. Leistungsprämien können nach dem Hessischen Besoldungsgesetz und der Leistungsanreize-Verordnung angewendet werden. Ob dies sinnvoll ist, ob dies ideal umgesetzt werden kann, kann dahin gestellt sein bleiben. Faktisch wird es so sein, wie beim Umgang mit Beurteilungen – alles hängt von den handelnden Personen ab!

Nun wurde die Frage von Personalräten an uns herangetragen: Sind wir bzw. wie sind wir einzubeziehen?

In der Tat müssen wir den **§ 74 Absatz 1 Nr. 10 HPVG** in den Blick nehmen.

Roetteken/Rothländer führt hierzu in Tz **830** aus, dass § 74 Absatz 1 Nr. 10 ein Mitbestimmungsrecht in allen Fragen der Lohngestaltung unabhängig vom Status der Beschäftigten vorsieht. Dieser weite Ansatz der MB wird seit 2006 (Änderung des HPVG) dadurch eingeschränkt, dass nur noch die Entgeltgestaltung innerhalb der einzelnen Dienststelle der MB zugänglich ist. Maßnahmen, die für Beschäftigte mehrerer Dienststellen gelten sollen, unterliegen nur der **Mitwirkung nach § 79 Absatz 1 HPVG**, sofern der Erlass einer Verwaltungsanordnung in Rede steht. Für die Praxis hat das Mitbestimmungsrecht seit 2006 nahezu jede Bedeutung verloren. Die weiteren Tz der Kommentierung insbesondere 985 wären hilfreich bezüglich der MB, wenn die rückwärtsgewandte Gesetzesänderung nicht gewesen wäre.

Die Verwaltung bezog sich bislang darauf, dass sie die Leistungsprämien direkt nach § 46 HBesG und der AnreizeVo und ohne spezielle weitere Ausführungen umsetzen würde. Wenn dem so ist, dürfte noch nicht einmal ein Mitwirkungstatbestand auf HPR-Ebene ableitbar sein.

Sollten im Erlass allerdings abgewandelte Methoden oder Verfahrensweisen zur Anwendung gebracht werden, wäre der HPR zumindest in der Mitwirkung zu sehen. Zudem wurde eine Entscheidung des Hessischen VGH, Beschluss vom 02.12.2004 – 22 TH 3429/02 (ablehnend bezüglich der örtlichen MB) angeführt. Dabei müssen wir beachten, dass dieses vor der Rechtsänderung 2006 war.

Wenn wir uns dann noch **§ 60 Absatz 1 Nr. 2 HPVG** anschauen, lässt sich nach den allgemeinen Aufgaben der Personalvertretung ein „örtliches“ **Überwachungsrecht** – „darüber zu wachen, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden“ ableiten.

D.h. die örtlichen Personalräte sind zumindest über die Prämienvergaben zu informieren. Ein verantwortungsbewusster öPR wird natürlich fragen, wie es zu gewissen Wertungen (wie die Angrenzung vorgenommen wurde, um den Akt wertender Erkenntnis nachvollziehen zu können) gekommen ist. Sonst wird der Personalrat dieser Überwachungs-Vorschrift vermutlich nicht gerecht.

Zudem dürfte der neue TV-H weiterhelfen, da dieser beim Thema „Fachkräftepaket, Zulagenregelung, Fachkräftezulage“ – alles Fragen der Lohngestaltung Informationsrechte des jeweiligen Personalrates nach § 61 Absatz 1 HPVG vorsieht. Inwieweit sich das dann nur auf Tarifbeschäftigte bezieht, wollen wir nicht ausführen.

Wie fordere ich als Personalrat meine Rechte ein?

Ein Muster-Brief für die Praxis Informations-, Überwachungs- und Beteiligungsanspruch

Ausgehend hiervon bitten wir Sie abermals bezüglich der oben dargestellten Maßnahmen:

1. uns zu informieren
2. mit uns in die inhaltliche Erörterung einzutreten
3. das Beteiligungsverfahren ordnungsgemäß einzuleiten
4. die Umsetzung der Maßnahmen umgehend anzuhalten
5. bis zur endgültigen Behandlung mit dem BPR, den Umsetzungsprozess anzuhalten.

Nach unserem Dafürhalten gründet der Dissens auf einem HMdF-Erlass vom 2. Oktober 2020 (Geschäftszeichen P 1053 A – 107- I 5), der im Kern die vertrauensvolle Zusammenarbeit und die Informationspflicht der Verwaltung nur dann annimmt und vorgibt, wenn sich ein Beteiligungstatbestand ableiten lässt.

Dem entgegen stehen die Kommentierungen zum HPVG des Walhalla-Verlages (Spieß) und des Rehm-Verlages (Roetteken/Rothländer). Bezüglich des Informationsanspruchs verweisen wir auf die Kommentierung „Walhalla-Spieß“ 13. Ausgabe zu § 61 HPVG, Seite 324 ff, die diese Verengung nicht teilen.

Selbst wenn man dem Erlass folgen würde, so muss doch denkllogisch eine Anerörterung von beabsichtigen Maßnahmen zwischen Dienststellenleitung und Personalvertretung erfolgen, um auch nur ansatzweise -seitens des Personalrats- prüfen zu können, inwieweit eine beteiligungspflichtige Maßnahme vorliegen könnte.

Auch nach Neufassung des HPVG 2023 ist dieser hessische Rechtskreis weit weg von einer Art Allzuständigkeit von Personalräten, die nicht gesehen wird. Andererseits ist das HPVG auch nicht so ausgestaltet, dass eine konsequente Unzuständigkeit der Personalräte hergeleitet werden darf.

Insbesondere die allgemeinen Aufgaben, Überwachungs- und Informationsrechte nach §§ 60, 61 und 62 HPVG sind neben den Beteiligungstatbeständen – anders als im Erlass beschrieben – als tatsächliche Kompetenzen der Personalvertretung zu verstehen. Auch die Unterrichtungspflichten seitens der Amtsleitung gegenüber dem Personalrat sind in der Kommentarmeinung Roetteken/Rothländer zu § 62 HPVG (alt) dargestellt, siehe Tz 279 ff. sie beschreiben ein breit angelegtes Informationsrecht des Personalrates.

Ebenso führt der Kommentator zum HPVG Dr. Bernhard Burkholz, Vorsitzender Richter a.D. am Verwaltungsgericht Frankfurt am Main zu § 62 HPVG (alt) dazu aus, dass das Gesetz dem Personalrat aber auch unabhängig von förmlichen Beteiligungsverfahren Ansprüche gegenüber der Dienststellenleitung einräumt, um ihn in die Lage zu versetzen, seine allgemeinen Aufgaben sachgerecht wahrnehmen zu können. Der Zweck des Unterrichtungsanspruchs besteht darin, den Personalrat in die Lage zu versetzen, sich in Bezug auf eine konkret beabsichtigte Maßnahme oder auf die Erfüllung einer seiner Aufgaben ohne weitere eigene Nachforschungen eine Meinung zu bilden und seine Stellungnahme gegenüber der Dienststellenleitung vorzubereiten. Daraus ergibt sich der Umfang der notwendigen Unterrichtung: Es müssen alle im Einzelfall notwendigen tatsächlichen und rechtlichen Umstände vermittelt werden, die für die Aufgabenwahrnehmung oder die Ausübung eines Beteiligungsrechts von Bedeutung sein können. Dies ist nach objektiven Maßstäben zu beurteilen (BVerwG, Beschl. vom 12.10.2006, juris, Rn. 4; HessVGH, Beschl. vom 06.11.2012, juris, Rn. 33).

Nach den in der Sitzung und im Schriftsatz gemachten Ausführungen sieht die Verwaltung bei der o.a. Maßnahme weder ein Informations- noch ein Beteiligungsrecht des Personalrats. Diese Auffassung können wir nicht teilen und fordern deshalb die Unterrichtung und Beteiligung nach §§ 2, 60 Abs.1 Nr. 1, 2, 3. und Nr. 4, 61, 62, 78 (1) Satz 1, 78 (1) Nr. 4, 79 (1), 79 (2) HPVG ein.

Wir vertreten eine andere Auffassung, dass der Personalrat sowohl ein Informations-, Überwachungs- wie ein Beteiligungsrecht genießt.

Weshalb das so kategorisch versucht wird in Zweifel zu stellen, erschließt sich nicht. Es handelt sich, wie bereits dargelegt in mehrerlei Hinsicht, um beteiligungspflichtige Maßnahmen, die nicht ausschließlich in der Verantwortung der

Verwaltung stehen. Der Personalrat genießt, Informations-, Überwachungsrechte (gerne, keine Kontrollfunktion) und Beteiligungsrechte.

Wir stellen fest! Die verfügten Maßnahmen korrespondiert mit dem Sechsten Teil des HPVG an zahlreichen Stellen und Vorschriften, weswegen wir an unserer Auffassung und unserer Auslegung festhalten müssen.

Wir bitten abermals, um eine Informierung, inhaltliche Erörterung und Beteiligung des Personalrates.

Bitte lassen Sie uns -wieder- kooperativ im Sinne der Hessischen Steuer- und Finanzverwaltung und ihrer Beschäftigten sowie der vorgesetzten Dienstbehörde zusammenarbeiten, so wie es das HPVG gebietet und vorsieht. Getragen von gegenseitiger Wertschätzung, dem ernststen Willen zur Einigung und zum Wohle der Verwaltung und der Beschäftigten.

Mitbestimmung des Personalrats bei Regelungen zu:

a) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 HPVG)

b) Anordnung von Dienstbereitschaft, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Mehrarbeit und Überstunden sowie Festsetzung von Kurzarbeit (§ 78 Abs. 1 Nr. 2 HPVG)

- hier: Werbung in Einkaufszentren – Mail vom 25.03.2024 an die Ausbildungsstellen der Finanzämter

Eine Mail vom 25.3.2024 der OFD erreichte die Ausbildungsstellen in verschiedenen Finanzämtern. In dieser wird darauf hingewiesen, dass das HMdF im Rahmen des Projekts 800 den Vorschlag eingebracht habe, dass sich die Finanzämter in den Einkaufszentren Main-Taunus-Zentrum Sulzbach, MyZeil Frankfurt und Skyline Plaza Frankfurt mit einem Infostand präsentieren, um auf das duale Studium in der hessischen Finanzverwaltung aufmerksam zu machen.

Aus diesem Grund suche die OFD nun Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, die Infostände in den verschiedenen Einkaufszentren zu betreuen. Der Zeitraum soll sich über alle o.g. Standorte insgesamt vom 10.04.2024 bis 27.04.2024 jeweils von Mittwoch bis Samstag erstrecken. Es sei ein Schichtbetrieb in den Zeiten von 9:00 Uhr bis teilweise 23:00 Uhr geplant.

Wer sich bereit erkläre, die Schichten nach 20 Uhr oder eine Samstagsschicht zu übernehmen, bekomme eine entsprechende Zeitgutschrift. Soweit ersichtlich, betrifft die oben dargestellte, geplante Maßnahme mehrere Ballungsraum-Finanzämter.

Wie in der Überschrift dargelegt, bestimmt der Personalrat sowohl bei Festlegung des Beginns und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 HPVG) als auch bei der Anordnung von Dienstbereitschaft, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Mehrarbeit und Überstunden sowie Festsetzung von Kurzarbeit (§ 78 Abs. 1 Nr. 2 HPVG) mit.

Immer zu beachten ist ein eventueller Gesetzes- oder Tarifvorrang, sowie der Vorrang von abgeschlossenen Dienstvereinbarungen. Hierdurch kann die grundsätzliche Mitbestimmung eingeschränkt werden.

Wieviel Arbeitszeit erbracht und wie diese verteilt werden darf, ergibt sich für Beamtinnen und Beamte über den Verweis aus § 60 HBG aus der Hessischen Arbeitszeitverordnung (HAZVO) und für Angestellte aus dem TV-H. Ergänzende Regelungen könnten noch in einer Dienstvereinbarung getroffen worden sein. Vorliegend wäre dies die Dienstvereinbarung über die Gleitende Arbeitszeit und das mobile Arbeiten zwischen HMdF und HPR vom 12.12.2022. In der v.g. Dienstvereinbarung heißt es in Tz. 11 Mehrarbeit und Überstunden lediglich: "Für angeordnete Mehrarbeit und Überstunden finden die entsprechenden beamten- oder tarifvertraglichen Regelungen Anwendung", mithin wird nur auf die HAZVO und den TV-H verwiesen.

§ 8 Abs. 1 Satz 1 HAZVO führt aus: "Der Sonnabend, gesetzliche Feiertage, der 24. und 31. Dezember sind dienstfrei." In Satz 2 heißt es: "Die oberste Dienstbehörde kann Abweichungen von Satz 1 zulassen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern."

§ 10 Abs. 1 HAZVO führt aus: "Die oberste Dienstbehörde kann für bestimmte Dienststellen oder Teile von Dienststellen ihres Geschäftsbereichs Sonder- oder Sonntagsdienst einrichten, wenn die dienstlichen Belange es erfordern."

Für die Angestellten regelt § 6 und § 7 TV-H die Arbeitszeit und die Verteilung.

Eine Einschränkung der Beteiligung lässt sich aus den v.g. Regelungen somit nicht erkennen.

Es stellt sich aufgrund der Formulierungen in der HAZVO aber die Frage, ob das HMdF als oberste Dienstbehörde die Anordnungsbefugnis weiter „nach unten“ delegieren darf. Sofern man dies grundsätzlich bejaht, stellt es sich nach unserer Meinung jedoch so dar, dass keine gültige Erlass- bzw. Verfügungslage hierzu besteht.

Für uns unstrittig und nicht abhängig von der formellen Erlass- bzw. Verfügungslage ist jedenfalls, dass eine **Beteiligung des Personalrats auf irgendeiner Ebene erfolgen muss**, da der angedachte Schichtplan sowohl die Verteilung der Arbeitstage auf die einzelnen Wochentage, als auch die **Anordnung von Mehrarbeit** betrifft.

Die Mitbestimmung nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 (§ 74 Abs. 1 Nr. 9 HPVG a.F.) schließt die Frage ein, ob an bestimmten Wochentagen überhaupt oder gar nicht bzw. nur eingeschränkt oder nur unter bestimmten Voraussetzungen gearbeitet wird (BAG 13.10.1987 – 1 ABR 10/86 – PersR 1988, 75).

Die Anordnung von Mehrarbeit oder Überstunden unterliegt sowohl im Einzelfall, wie auch hinsichtlich allgemeiner Regelungen in vollem Umfang der Mitbestimmung nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 HPVG (§ 74 Abs. 1 Nr. 9 HPVG a.F.), und zwar hinsichtlich des „Ob`s“ und des „Wie`s“ der näheren Ausgestaltung (BVerwG 30.6.2005 – 6 P 9.04 – PersR 2005, 416, 417 ff).

Offensichtlich erfolgte bisher keine Beteiligung auf überörtlicher Ebene, mithin muss spätestens auf örtlicher Ebene eine Beteiligung des Personalrats erfolgen. Zum Vergleich, bei der letzten Samstags-Thematik "Grundsteuertelefon" erfolgte eine Beteiligung auf oberster Ebene.

Das Beteiligungsrecht in Form der Mitbestimmung besteht übrigens auch, wenn sich Personen "freiwillig" für die Schichten am Samstag oder nach 20 Uhr melden.

Mitglied werden, und zwar jetzt



Mitglieder werben Kolleginnen und Kollegen!

Sie gehören zu den überzeugten Mitgliedern der Deutschen Steuer-Gewerkschaft!

Dann überzeugen Sie doch auch Ihre Kolleginnen und Kollegen von einer Mitgliedschaft in der DSTG Hessen, der großen Solidargemeinschaft und Fachgewerkschaft

**Werben Sie Mitglieder
für uns, die FINANZER!**

Empfehlen Sie uns – wir bedanken uns dafür bei Ihnen und überweisen Ihnen

15 Euro

auf Ihr Konto.

So einfach geht's: Füllen Sie gemeinsam mit Ihrem „Bestandsbeschäftigten“ die Beitrittserklärung aus und geben Sie diese bei Ihrem Ortsverband ab. Die Beitrittserklärung finden sie übrigens auf unserer Homepage <http://dstg-hessen.de>. Ihr Ortsverband leitet die Beitrittserklärung dann für Sie weiter und Sie erhalten dann die 15 Euro auf Ihr Konto überwiesen.

Diese Aktion gilt ab dem 01.12.2016, davon ausgenommen sind die jeweils aktuellen Anwärterinnen und Anwärter.